

Vereinbarung

zwischen

der **Stadt Langenthal**, handelnd durch den Gemeinderat, vertreten durch
xy, **Stadtpräsident/in**, und Marc Häusler, Stadtschreiber

- Stadt -

und

dem **Trägerverein offene Kinder- und Jugendarbeit Oberaargau (ToKJO)**,
handelnd durch den Vorstand, vertreten durch
Peter Glanzmann, Präsident, und Elsbeth Steiner, Vizepräsidentin

- Leistungserbringer -

betreffend

Leistungen im Bereich der offenen Kinder und Jugendarbeit in den Jahren 2027-2030

1. Abschnitt: Gegenstand und Grundlagen

Art. 1 Gegenstand

Die Vereinbarung regelt Art, Umfang und Qualität der Leistungen im Bereich der offenen Kinder- und Jugendarbeit, welche einerseits der Trägerverein offene Kinder- und Jugendarbeit Oberaargau (nachfolgend Leistungserbringer genannt) im Auftrag der Stadt Langenthal und andererseits die Stadt Langenthal (nachfolgend Stadt genannt) gegenüber dem Trägerverein erbringt.

Art. 2 Grundlagen

Grundlagen dieser Vereinbarung bilden insbesondere:

- a. das kantonale Gesetz über die sozialen Leistungsangebote (SLG) vom 9. März 2021
- b. Verordnung über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung (FKJV) vom 24. November 2021

- c. die Stadtverfassung vom 22. Juni 2009
- d. Beschluss des Stadtrates vom 27. März 2006, Traktandum 12
- e. Jugendleitbild vom 17. Dezember 2003
- f. Ermächtigung vom xy. Monat 2026 für die Zulassung von Aufwendungen zum Lastenausgleich im Bereich der offenen Kinder- und Jugendarbeit der Gemeinden Langenthal, Aarwangen, Bannwil, Lotzwil, Madiswil, Melchnau, Roggwil, Rütschelen, Schwarzhäusern, Thunstetten, Ur- senbach und Wynau für die Zeit vom 1. Januar 2027 bis 31. Dezember 2030 (Verfügung der Ge- sundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern vom xy. Monat 2026; nachfol- gend "Ermächtigung")
- g. Konzept der regionalen offenen Kinder- und Jugendarbeit Oberaargau
- h. Zusammenarbeitsverträge mit den Anschlussgemeinden
- i. die Statuten des Trägervereins offene Kinder- und Jugendarbeit Oberaargau (ToKJO) vom 30. April 2019
- j. Beschluss des Stadtrates vom 17. September 2012, Traktandum 2
- k. Beschluss des Stadtrates vom 27. Juni 2022, Traktandum 6

2. Abschnitt: Organisation

Art. 3 Zusammenarbeit

¹ Der Leistungserbringer bezeichnet eine Kontaktperson für die Zusammenarbeit mit der Stadt auf politischer und strategischer Ebene. Seitens der Stadt ist die zuständige Ressortvorsteherin zu- sammen mit dem Amt für Bildung, Kultur und Sport für die Zusammenarbeit mit dem Leistungser- bringer verantwortlich.

² Auf operativer Ebene findet die Zusammenarbeit zwischen dem Amt für Bildung, Kultur und Sport und der operativen Leitung des Leistungserbringers statt. Eine vom Amt bestimmte Person kann, in Absprache mit dem Vorstand, an den Vorstandssitzungen des Leistungserbringers mit beratender Stimme teilnehmen.

3. Abschnitt: Auftrag (Angebote und Leistungen)

Art. 4 Grundsatz

¹ Der Auftrag orientiert sich an den Zielsetzungen und Zielgruppen der offenen Kinder- und Jugend- arbeit gemäss Art. 76 und 77 der Verordnung über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung (FKJV).

² Er umfasst die drei Leistungsbereiche Animation und Begleitung, Information und Beratung sowie Entwicklung und Fachberatung gemäss Art. 82 ff. der FKJV. Einzelheiten können dem Anhang ent- nommen werden.

Art. 5 Aufgaben des Leistungserbringers

¹ Der Leistungserbringer fördert die Entwicklung und Umsetzung der regionalen offenen Kinder- und Jugendarbeit. Bei der Festlegung der Schwerpunkte orientiert sich der Leistungserbringer an den ak- tuellen soziokulturellen Themen der Ziel- und Anspruchsgruppen in den einzelnen Gemeinden sowie den zur Verfügung stehenden Ressourcen.

² Der Leistungserbringer ist für das Jahresprogramm und die Jahresziele verantwortlich. Diese orientieren sich an den kantonalen Vorgaben und den kommunalen Bedürfnissen.

³ Die Tätigkeiten der Fachstelle im Bereich der offenen Kinder- und Jugendarbeit sollen basierend auf den Zielen gemäss FKJV erfolgen. Die Angebote des Leistungserbringers haben die Leistungsbereiche gemäss FKJV abzudecken und Wirkung zu erzielen. Insbesondere zur Stärkung der Kinder- und Jugendkultur soll sich der Leistungserbringer mit gesellschaftspolitischen Aktivitäten positionieren. Den Einsatz der Ressourcen verantwortet der Leistungserbringer unter Einbezug der kommunalen Rahmenbedingungen.

4. Abschnitt: Leistungen der Stadt und der Anschlussgemeinden

Art. 6 Beitrag

Die Stadt bezahlt für die vereinbarungskonform erbrachten Leistungen des Leistungserbringers einen finanziellen Beitrag gemäss Artikel 13 dieser Vereinbarung.

Art. 7 Anschlussgemeinden

Die Stadt schliesst mit den Anschlussgemeinden Verträge betreffend Regionalisierung der offenen Kinder- und Jugendarbeit Oberaargau ab. Diese Verträge regeln namentlich:

- Ziel des Vertrages
- Grundlage der Regionalisierung (Leistungsvereinbarung der Stadt Langenthal mit dem Trägerverein offene Kinder- und Jugendarbeit Oberaargau ToKJO)
- Zusammenarbeit mit Trägerverein und Fachstelle (strategisch und operativ)
- Einbezug Fachstelle in Entwicklungsprozesse der Gemeinde
- Abrechnung der lastenausgleichsberechtigten Aufwendungen mit dem Kanton
- Jahresbeitrag
- Räumlichkeiten
- Vertragsdauer
- Kündigungsfrist

Art. 8 Beratung

Das Amt für Bildung, Kultur und Sport steht dem Leistungserbringer als zuständige Verwaltungsinstanz für die sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Fragen zur Verfügung. Das Amt für Bildung, Kultur und Sport informiert den Leistungserbringer über alle ihn betreffenden Fachfragen und bezieht diesen wo immer möglich in Entwicklungsprozesse ein.

Art. 9 Kommunikation Kanton

Das Amt für Bildung, Kultur und Sport übernimmt und gewährleistet die Kommunikation zwischen der Stadt und der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion.

Art. 10 Räumlichkeiten

¹ Die Stadt stellt dem Leistungserbringer sofern möglich für die Organisation der offenen Kinder- und Jugendarbeit Oberaargau und den Betrieb des Jugendtreffs Räumlichkeiten zur Verfügung, welche den Bedürfnissen der Kinder- und Jugendlichen entsprechen.

² Die Nutzungsbestimmungen der Räumlichkeiten werden in einem Mietvertrag zwischen der Stadt und dem Leistungserbringer detailliert geregelt.

Art. 11 Einbezug

Der Leistungserbringer wird von der Stadt, wenn immer möglich, proaktiv bei den folgenden Themen einbezogen, wenn sie die Zielgruppe und die Leistungsbereiche betreffen:

- Entwicklung des Gemeinwesens
- Dienstleistungen im öffentlichen Raum
- politische und gesellschaftliche Fragestellungen
- Vernehmlassungen und Entwicklungsprozesse

5. Abschnitt: Finanzielles

Art. 12 Kantonaler Lastenausgleich

¹ Die Stadt kann nach Massgabe der Art. 90 ff. FKJV 80% der anrechenbaren Nettoaufwände des Leistungserbringers dem kantonalen Lastenausgleich im Bereich der offenen Kinder- und Jugendarbeit zuführen. Der Kanton hat gegenüber der Stadt hierfür eine Ermächtigung erteilt und dabei den Höchstbetrag der anrechenbaren Beiträge festgelegt. Die übrigen 20% der anrechenbaren Nettoaufwände des Leistungserbringers werden mittels Jahresbeiträgen durch die Stadt und die angeschlossenen Gemeinden finanziert (vgl. Art. 7 und Art. 13 dieser Vereinbarung).

² Der Leistungserbringer wird durch die Stadt für seine im Rahmen dieser Vereinbarung erbrachten Leistungen zum einen durch einen jährlichen Abgeltungsbeitrag entschädigt, welcher dem kantonalen Beitrag aus dem Lastenausgleich entspricht. Der Abgeltungsbeitrag beträgt damit max. 80% des kantonal festgelegten Höchstbetrags. Während dem laufenden Abrechnungsjahr ist der Leistungserbringer berechtigt, zweimonatlich Akontozahlungen zu verlangen, insgesamt aber höchstens 80% des ermächtigten Betrags.

³ Der Leistungserbringer reicht der Stadt bis zum 31. Mai des Folgejahres die revidierte und von der Mitgliederversammlung genehmigte Jahresrechnung ein. Im Anschluss erstellt die Stadt gestützt auf die im vorangegangenen Abrechnungsjahr effektiv lastenausgleichsberechtigten Nettoaufwände die Schlussabrechnung.

⁴ Die im Abrechnungsjahr von der Stadt geleisteten Akontozahlungen werden in der Schlussabrechnung von den effektiv lastenausgleichsberechtigten Nettoaufwänden in Abzug gebracht. Ein allfälliges Restguthaben ist dem Leistungserbringer innert 30 Tagen seit der Schlussabrechnung auszusuchen. Ein negativer Saldo ist innert 30 Tagen seit der Schlussabrechnung durch ihn zu begleichen. Die Stadt kann allfällige Guthaben aus der Schlussabrechnung mit den laufenden Akontozahlungen verrechnen.

Art. 13 Jahresbeiträge

¹ Der Jahresbeitrag der Stadt und der Anschlussgemeinden berechnet sich wie folgt:

- a) Im Jahr 2027 beträgt dieser Fr. 34.50 pro Kind und Jugendlichen. Der Beitrag wird ab 2028 jährlich dem kantonalen Lohnsummenwachstum angepasst.
- b) Wird in einer Gemeinde ein Jugendtreff geführt, bezahlt sie zusätzlich einen jährlichen Beitrag von Fr. 4.00 pro Kind und Jugendlichen.

² Sofern eine Gemeinde mit Jugendtreff mindestens 50% des dort eingesetzten Personals selbst stellt, reduziert sich der Betrag gemäss Abs. 1 Bst. b auf Fr. 3.00 pro Kind und Jugendlichen.

³ Massgebend für die Berechnung des Jahresbeitrags ist die Anzahl Kinder und Jugendliche pro Gemeinde gemäss kantonomer Ermächtigung für die jeweils geltende Ermächtigungsperiode.

⁴ Der Leistungserbringer stellt die Jahresbeiträge selbständig in Rechnung.

⁵ Der Jahresbeitrag wird dem Leistungserbringer jeweils bis spätestens 31. Mai überwiesen.

6. Abschnitt: Controlling

Art. 14 Grundsätzliches

¹ Die Erfüllung der Leistungsvereinbarung wird jährlich durch den Leistungserbringer und die Stadt gemeinsam überprüft.

² Der Leistungserbringer stellt der Stadt die Grundlagen zum kantonalen Reporting inklusive Liste der Mitarbeitenden zu. Die Stadt leitet die Unterlagen zum kantonalen Reporting an die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) weiter.

³ Das Amt für Bildung, Kultur und Sport ist berechtigt, zwecks Kontrollmöglichkeit des Angebots den Leistungserbringer zu besuchen. Es erhält Einsicht in alle relevanten Unterlagen (z.B. Buchhaltung, Statistik, usw.). Der Persönlichkeitsschutz der Kinder und Jugendlichen und der Mitarbeitenden wird gewährleistet.

Art. 15 Buchführung

Der Leistungserbringer erstellt eine nach kaufmännischen Grundsätzen abgeschlossene Jahresrechnung gemäss den Bestimmungen von Artikel 957 ff. OR und der vorliegenden Vereinbarung inklusive Rücklagenliste.

7. Abschnitt: Vereinbarungsdauer

Art. 16 Dauer

Diese Vereinbarung tritt auf den 1. Januar 2027 in Kraft und gilt bis am 31. Dezember 2030. Im Hinblick auf eine Verlängerung oder Erneuerung der Vereinbarung nimmt der Leistungserbringer mit der Stadt spätestens am 31. Juli 2029 Kontakt auf.

8. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 17 Vorbehalte

¹ Die vorliegende Vereinbarung steht unter dem Vorbehalt, dass die vereinbarten Leistungen gestützt auf die rechtlichen Grundlagen der Sozialhilfe und der vorliegenden kantonalen Ermächtigung dem kantonalen Lastenausgleich zugeführt werden können. Ist eine Zuführung zum kantonalen Lastenausgleich aus irgendwelchen Gründen nicht mehr möglich, wird die Leistungsvereinbarung auf diesen Zeitpunkt vollumfänglich hinfällig.

² Falls der Kanton bei der Anpassung oder Aufhebung der Ermächtigung die Frist von sechs Monaten gemäss Artikel 3 Absatz 2 FKJV unterschreitet, gilt die Leistungsvereinbarung noch bis zum Ende des sechsten Monats nach dem Entscheid des Kantons und die Stadt übernimmt den fehlenden Anteil der kantonalen Kosten.

³ Jede weitere Haftung der Stadt infolge kurzfristiger Hinfälligkeit der Leistungsvereinbarung ist ausgeschlossen.

Art. 18 Anderweitige Vereinbarungen

Diese Vereinbarung ersetzt alle bisher getroffenen Vereinbarungen zwischen der Stadt und dem Leistungserbringer, insbesondere die Vereinbarung vom 17. Januar 2023.

Langenthal, den

Langenthal, den

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

TRÄGERVEREIN OFFENE KINDER- UND
JUGENDARBEIT OBERRAARGAU (TOKJO)

xy
Stadtpräsident/in

Peter Glanzmann
Präsident

Marc Häusler
Stadtschreiber

Elsbeth Steiner
Vizepräsidentin

Anhang

Leistungsangebot gemäss Art. 4 Abs. 2

Leistungsbereich	Gesetzliche Umschreibung	Beispiele für Leistungsangebote
Animation und Begleitung (Art. 83 FKJV)	Der Leistungsbereich Animation und Begleitung umfasst die aktive Freizeitgestaltung von Kindern und Jugendlichen als Ausgangspunkt für vielfältiges und soziales Lernen.	- Partizipationsprojekte - Mobile Jugendarbeit - Spielangebote - Sportangebote - Ernährungsangebote
Information und Beratung (Art. 84 FKJV)	Der Leistungsbereich Information und Beratung richtet sich an Kinder und Jugendliche sowie deren Bezugspersonen und umfasst die Wissensvermittlung und die beratende Unterstützung.	- Niederschwellige Beratung und Begleitung der Zielgruppen - Aufsuchende Jugendarbeit - Spezifische Projekte mit präventivem Charakter
Entwicklung und Fachberatung (Art. 85 FKJV)	Der Leistungsbereich Entwicklung und Fachberatung richtet sich primär an Institutionen, Behörden sowie Gemeinwesen und umfasst die Förderung von geeigneten Rahmenbedingungen und Strukturen für die Anliegen von Kindern und Jugendlichen.	- Unterstützung von Arbeitsgruppen zu kinder- und jugendrelevanten Themen - Unterstützung der Gemeinden bei Raumentwicklungsprozessen - Unterstützung bei partizipativen Befragungen der Zielgruppen zum politischen Einbezug

Die Aufzählung der Beispiele ist nicht abschliessend und verpflichtet den Leistungsbringer nicht zum Angebot jeder einzelnen der aufgeführten Leistungen.